**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fall zu zollen, wielmehr iede Gelegenheit begünstigen, um die Eultur des Landes in bessere Aufnahme zu bringen. Ihre Commession kann wenigstens der Resolution des grossen Naths, weil sie der Gemeinde Uttingen ihre Nechte in vollem Genuß auf ihr ehemaliges Eigenthum wieder einräumt, und ihr eine seit so vielen Jahren der Unstruchtbarkeit geweihte Gegend zur Bearbeitung überläßt, und anderseits, weil sie das Begehren der Ausbürger von Uttingen, welche Unsprüche auf diese Neisgründe machten, an den kompetirlichen Nichter verweist, nicht anders als ihren ganzen Benfall geben, und räth ihnen desnahen einmüthig die Annahme derselben.

Der Beichluf wird angenommen.

Bodmer im Namen einer Commission rath jur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Eredit von 8000 Fr. bewilligt.

Der Beschluß wird angenommen.

In geschlossener Sitzung wird auf den Bericht einer Commission bin, folgender Beschluß angenommen; Un den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. Aprill 1800 gehörige Vorsehung gethan hat, daß ben den zur Tilgung der rückständigen Besoldungen verordneten Berkäufen von Nationalgutern, die benden in den Erwägungsgrundes des Gesetzes vom 3. Jenner angezeigten Hauptzwecke, nemlich der gröstmögliche Vortheil für die Nation und die allen Bürgern daben zu berschaffende Leichtigkeit an den Käusen Theil zu nehmen, erreicht werden.

In Erwägung, daß dennoch einerseits einige im Geseiße vom zen Jenner erforderte Formalitäten von der Art find, daß sie die Tilgung dieses Rückstandes durch die vorgeschriebenen Zwischenzeiten verzögern, und dadurch die Erwartung der anfodernden Beamten verspätet würde; daß anderseits ein Theil der Verfügungen dieses ersten Geseiges durch iene des leztern verschwiegener Weise aufgehoben worden;

Ja Erwägung, daß wenn die Vorkehrungen, welche die Tilgimg dieses Rückstandes fordert, an sich sehr verwickelt und beschwerlich sind, sie von aller Himdernist und Ursache der Verzögerung befrent und die Verkäuse der für diese Tilgung bestimmten Nationalgüter so viel möglich besordert werden nuß,

hat der geoffe Rath, nach erklätter Dringlichkeit,

and Die inr Telaung ber eliekkandigen Besoldungen Gestionalguter follen ohne alle andere als

die hienach vorgeschriebene Formalitäten zum Ber-

- 2) In Gemäscheit des 8ten Artikels des Gesetzes vom voten April, wird der Vollziehungsausschuß über die Nationalgüter, deren Verkauf schicklich zu senn, erachtet werden wird, Erkundigungen einziehen, und wenn es der Fall ist, die Schägung derselben berichtigen lassen, wornach er das Verzeichnis davon dem gesetzgebenden Nathe übergeben und sie zum Verkause vorschlagen wird.
- 3) Die geschgebenden Rathe werden über Die Schatzung und Verkaufbaussetzung Diefer Guter absprechen.
- 4) Diese Nationalguter werden öffentlich und mit den folgenden Formen versteigert werden.
- 5) Einen Monat vor dem ersten Steigerungstage sollen alle zu verkaufenden Guter in den öffentlichem Blattern fund gemacht, und die in jedem Canton zu verkaufenden in allen Gemeinden deffelben Cantons, in welchem sie gelegen sind, kund gemacht und offentlich angeschlagen.

(S. die Fortsetzung in Mro. 11.)

## Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe von Paris, v 26 Rloreal, 8.

Ich danke Ihnen aufs warmste für die Ueberfents dung des erften und jest des zwenten Bogens von Ruhns Schrift. Der erfte ift vortreffich in jeder Rudficht, und ich bin aufferst begierig, auf das Restiltat fels ner Untersuchung. Die furze Zeit vor bem Abgange ber Poft, erlaubt mir nicht, den zwenten zu lefen. Dem ersten Bogen zufolge, will er, wie mir scheint, das jezige ftrenge Einheitesinstem vertheidigen. Defto begieriger bin ich, fobald wie möglich, das Bange der Schrift zu bes fixen; benn nichts ist mir angelegentlicher, als mich über so wichtige Gegenstände durch die Untersuchungen ausgezeichneter Ropfe auftlaren zu laffen, und zu ihrer Meinung überzutreten, wenn ich wirklich Wahrheit ben ihr finde. Ich verschiebe also meine Grunde dagegen, bis ich das Gange werde erhalten und durchdacht haben. Mur fo viel muß ich bier in der Gil hinwerfen, daß mein Verdammungkurtheil gegen das frenge Einheitemfiem nicht blos auf die Schweig angewandt, sondern durche aus gegen bas Syftem felbst ftatt findet. Mein bester Freund! es geht und Philosophen mit unsern Theorien auf die praftische Welt angewandt, nur gar zu übel, und wir erscheinen nur zu oft als Kinder oder als Pedantem

ohnerachtet alles unfere Wiffens und unfrer Weisheit. Wir, nach Gefigen ber Vernunft und Sittlichkeit hanbelnden Menschen, fallen ewig in den ehrenvollen Fehler, Die gange Maffe unfrer Rebennienschen als eben folche Befen zu betrachten, wobon jeder nach der Wurde feiner Beftimmung und nach fittlichen Zweden handelt. Ware es fo, bann hatten wir immer recht, und wir murden die Mobithater unfrer Mitburger. Allein, fo ift es nun einmal nicht. Wir find in der Bahn ber Bildung gu weit voraus, und haben mahrhafte Dube, aus der Ferne ju feben, wie die nachgebliebene Menge eigentlich beschaffen fen. Unfre fittliche Bildung farbt fogar Die Sinne, und es geboren die allervielfachften, vielseitigsten und empfindlichsten Erfahrungen baju, wenn wir nach einer Reihe von Jahren, endlich ertennen follen, wie im Gangen die Menschen denten, empfinden, und aus welchen Beweggrunden fie handeln. Richts toftet edlen Geelen fo viel, als die ehrenvolle Vorstellung, die fie über die Menschennatur aus fich felbst schöpften, endlich aufgeben zu muffen, und boch muffen wir diefes Opfer bringen, wenn wir wahrhaft die Menschennatur im allge-Dazu tommit, daß es felbit ben meinen betrachten. nicht gemeinem Scharffinn aufferft schwer ift, vorauszus feben, auf welche Urt die Leidenschaften und eigennütigen Triebe der Menschen, wie fie wirklich find, fich in die fer oder jenen Lage in Bewegung jegen, auf fern, und Burtungen hervorbringen werden. Um Diefe lettern zu kennen, find fehr oft Erfahrungen und Berfuche nothwendig, und ich gestehe, daß ich dann ofters gang andere Wurfungen und Phanomene fabe, als mein theoretisches Rasonnement anzunehmen mich berechtigte. Co ift mir es 3. B. mit bem Ginheitsspftem gegangen. Ich habe die Erfahrungen von mehrern Jahren in der einen und untheilbaren frangofischen Republit bedurft, um mich zu überzeugen, daß ein folches ftrenges Einheitsinftem bas ungerechtefte, an Disbrauchen reichfte, bem mabren Bohl des Gangen feindselig, und der burgerlichen Frenheit entgegengesest fen. Für den Kriegezuftand allerdinge ift diefes Syftem das vortreflichfte, indes darauf ift doch die burgerliche Gefellschaft nicht berech. net, es ift aber widerfinnig für den dauernden Friedens. guffand eines Staats. In Berhaltnig ber Ausdehnung einer Republik nimmt die Ungerechtigkeit und Bider. finnigfeit diefes Spftems gn. Berfieben Sie mich nur recht, ich rede blos von der ftrengen Einheit, wo wie in despotischen Staaten fein Gefretar gemacht, fein Stud Mationalgrund vertauscht, fein Deniers in einer Bemei ibe ausgegeben werden fann, ohne Befehl und Entscheid im Centrum zu suchen, zu erbetteln, und zu erwarten. Eine solche Verwaltung ist und muß despotisschen Staaten eigen seyn; in Frenskaaten ist es abgeschmackt und ungerecht. In einem Frenskaat muß für die innere Verwaltung der einzelnen Theile Föderativschstem, und nur für die allgemeinen Zwecke der Sicherhelt, Unabhängigkeit, Vertheidigung und Nationalanskalten, Einheit aller Kräfte statt sinden. Dies ist das Geses, durch welches in Frenskaaten das Wohl der Einzelnen und des Ganzen erreicht wird, und dieses Geses wird sich überall, wo Frenskaaten entstehen, welche nicht Städte und kleine Distrikte wie die ehemaligen kleine Cantone, sondern ganze Länder umfassen, am Ende sestssen, und durch den Drang der Nothwendigkeit eingesührt werden.

# Kleine Schriften.

Unterm 15 Apr. 1800 gab ber in Zurich privatiff. rende Exprofeffor C. S. Muller eine Untundigung von Matetialien zu einem politischen Wörterbuch in alphabetischer Ordnung heraus; Buch, wodurch er die Frage beantworten will: wie muß man es anfangen, um in einer groffen Burgeren (man wird ben biefem neugeschaffnen Worte ben Wis und Scharffinn bewundern, der bermuthlich durch Analogie mit Braueren, Beckmen u. f. w. ge leitet, die Burgeren fchuf) jedem Burger binlang. liche Kenntniß feiner Berhaltniffe und baraus folgenden Pflichten zu geben? — Negativ wurden wir bie Frage unter andern auch fo beantworten: man mus ju diesem Unterricht feinen Menschen, wie ber Ge. professor Miller ift, branchen, deffen geschmachtofe und emporend scheufliche Schreibart eben fo febr ben Geschmack ale feine sophistischen Rasonnements den Ropf verbilden muffen.

Ohne Zweifel als Probe ber angekündigten Materialien, sind 2 Artikel: Das Direktorium und die Vorstellung (Representation) abgedruckt worden (24 Seiten in 8). Die mußige henne, die sich durch den Mist dieses barbarischen Gewäsches durchzuarbeiten die Geduld hat, wird hie und da auf ein noch gesundes Körnchen stoßen.

Groffer Rath, 23. Man. Richts von Bebeutung. hemmeler wird Prafibent. Geh. Sigung.
Senat, 23. Man. Unnahme des Beschluffed,
der die Vermehrung der Municipalbeamten in den gröfferen Gemeinden gestattet. Geh. Sigung.